

**Vereinbarung**  
**über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Münchener Rückversicherungs-**  
**Gesellschaft Aktiengesellschaft in München**

Präambel<sup>1</sup>

- (A) Es ist geplant, die Münchener Rück Italia S.p.A. („**MRI**“), eine 100%ige Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („**MR AG**“), auf die MR AG zu verschmelzen. Auf Basis des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung („**MgVG**“) haben die Leitungen der MR AG, der MRI und das Besondere Verhandlungsgremium („**BVG**“) vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der MR AG vertraglich neu zu gestalten.
- (B) Die Parteien beabsichtigen, die unternehmerische Mitbestimmung in der MR AG mit dieser Vereinbarung zu europäisieren und zu modernisieren. Dabei soll die Tradition der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern in der MR AG fortgeführt werden.
- (C) Die Verhandlungspartner streben eine Besetzung der Mandate der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat an, die eine Berücksichtigung der Interessen aller Arbeitnehmer der MR-Gruppe sowie eine den Anforderungen der Aufsichtsratsarbeit entsprechende Besetzung sicherstellt. Es besteht insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung des Unternehmensbereichs Rückversicherung Einigkeit darüber, dass dieser im Aufsichtsrat der MR AG mit mindestens 30 % der Mandate zu berücksichtigen ist.
- (D) Soweit in dieser Vereinbarung Begriffe nicht abweichend definiert werden (s. Anlage 1), sind die Begriffsbestimmungen des § 2 MgVG anwendbar.
- (E) Vor diesem Hintergrund schließen die Leitungen der MR AG, der MRI sowie das BVG die folgende Vereinbarung.

---

<sup>1</sup> Mit den in der Vereinbarung gewählten Formulierungen sind Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen. Die Form der Darstellung dient der besseren Lesbarkeit des Textes.

## **1. Beibehaltung der paritätischen Mitbestimmung/ Wahlgrundsätze/ Geltungsbereich**

- 1.1. Die MR AG hat einen mitbestimmten, paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmer besetzten Aufsichtsrat.
- 1.2. Der Aufsichtsrat hat gemäß der derzeit geltenden Satzung der MR AG 20 Mitglieder.
- 1.3. Die Arbeitnehmer der Gesellschaften der MR-Gruppe innerhalb der EU und des EWR werden durch gewählte Vertreter im Aufsichtsrat vertreten.
- 1.4. Die Wahl ist geheim und gleich.
- 1.5. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchgeführt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des MgVG, hilfsweise des SEAG, des SEBG sowie – wo diese schweigen - das deutsche Mitbestimmungsgesetz entsprechend.
- 1.6. Diese Vereinbarung gilt für die MR AG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften und Betriebe innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten.

## **2. Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter auf die Mitgliedsstaaten**

Die Verteilung der Vertreter der Arbeitnehmer als Mitglieder des Aufsichtsrats auf die Mitgliedsstaaten bestimmt sich nach den folgenden Leitlinien:

- 2.1. Die Mandate der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR verteilt, in denen die MR-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt („**Mitgliedsstaaten**“ und für diese Vereinbarung „**Arbeitnehmer der MR-Gruppe**“).
- 2.2. Jeder Mitgliedsstaat, in dem mindestens zehn Prozent der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der MR-Gruppe beschäftigt ist, erhält einen Sitz im Aufsichtsrat. Für jede vollen weiteren zehn Prozent hat ein Mitgliedsstaat Anspruch auf einen weiteren Sitz.
- 2.3. Die übrigen Sitze im Aufsichtsrat entfallen auf Deutschland.
- 2.4. Sofern außer in Deutschland in keinem Mitgliedsstaat mehr als 10% der Arbeitnehmer beschäftigt werden, entfällt ein Sitz (d.h. einer von derzeit 10) auf das EU-Ausland. Auf welchen Mitgliedstaat dieser Sitz entfällt, entscheidet das Europäische Wahlgremium nach freiem Ermessen durch Beschluss. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.

## **3. Grundsätze der Sitzverteilung**

- 3.1. Die Unternehmensbereiche der MR-Gruppe sollen durch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat angemessen repräsentiert werden.

- 3.2. Dies geschieht grundsätzlich dadurch, dass Arbeitnehmer aus dem jeweiligen Unternehmensbereich dem Aufsichtsrat angehören. Soweit vom Wahlgremium nicht alle Unternehmensbereiche berücksichtigt werden können, sollen vorrangig die größten Unternehmensbereiche bei der Wahl berücksichtigt werden.
- 3.3. Mindestens 30% der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG sind Arbeitnehmer des Unternehmensbereichs Rückversicherung.
- 3.4. Ein auf Deutschland entfallender Sitz entfällt auf die leitenden Angestellten der MR-Gruppe.
- 3.5. Bei der Wahl der auf Deutschland entfallenden Mandate sind so viele Vertreter auf Vorschlag der Gewerkschaften zu berücksichtigen, wie es sich aus den Regelungen der §§ 23 ff MgVG über die gesetzliche Auffanglösung – ihre Anwendbarkeit für diese Zwecke hiermit vereinbart - ergibt.
- 3.6. Maßgeblich für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahlen ist die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in den letzten 2 vollen Geschäftsjahren vor der Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat.

#### **4. Wahl der Arbeitnehmervertreter durch Europäisches Wahlgremium**

- 4.1. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden durch ein „Europäisches Wahlgremium“ gewählt, sofern diese Aufgabe nicht im Rahmen der Neuverhandlungen nach Ziffer 16 einem Europäischen Betriebsrat auf Ebene der MR-Gruppe übertragen wird.
- 4.2. Dieses Europäische Wahlgremium wird durch Vertreter der inländischen Arbeitnehmervertretungen und Vertreter der Arbeitnehmer aus den weiteren Mitgliedsstaaten gebildet.
- 4.3. Das Europäische Wahlgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **5. Bestimmung der Mitglieder des Europäischen Wahlgremiums**

##### **5.1. Grundsatz**

Aus jedem Mitgliedsstaat wird mindestens ein Delegierter in das Europäische Wahlgremium nach Maßgabe der folgenden Regelungen entsandt. Für jeden Delegierten soll ein Ersatzdelegierter gewählt werden.

##### **5.2. Zahl der Delegierten**

- a) Jede Gesellschaft der MR-Gruppe, die mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt, entsendet grundsätzlich einen Delegierten in das Europäische Wahlgremium. Jeder Mitgliedsstaat entsendet mindestens einen Delegierten.
- b) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 500 Arbeitnehmer, werden 2 Delegierte entsandt.
- c) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 1.000 Arbeitnehmer, werden 3 Delegierte entsandt.

- d) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 1.500 Arbeitnehmer, werden 4 Delegierte entsandt.
- e) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 2.000 Arbeitnehmer, werden 5 Delegierte entsandt.
- f) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 2.500 Arbeitnehmer, sind 6 Delegierte zu entsenden.
- g) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 5.000 Arbeitnehmer, sind 7 Delegierte zu entsenden.
- h) Hat die jeweilige MR-Gruppengesellschaft mehr als 10.000 Arbeitnehmer, sind 8 Delegierte zu entsenden.

### **5.3. Wahl der Delegierten in Deutschland**

In Deutschland obliegt die Wahl der Delegierten der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft dem Gesamtbetriebsrat, wenn kein solcher besteht dem Betriebsrat der jeweiligen Gesellschaft. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den entsendenden Gremien nach den Prinzipien einer Listenwahl, soweit dort mehrere Listen zur Wahl stehen und dort nicht einstimmig anderes entschieden wird. Diese Listenwahl erfolgt nach dem Verfahren St.Laguë/Schepers, sofern nicht einstimmig etwas anderes bestimmt wird. Arbeitnehmer in inländischen Gesellschaften der MR-Gruppe, in denen kein Betriebsrat besteht, entsenden abweichend von Ziffer 5.2 keine eigenen Delegierten sondern werden nach Maßgabe der Ziffer 5.5 von den inländischen Delegierten mit vertreten.

### **5.4. Wahl der Delegierten im EU/EWR-Ausland**

In Mitgliedsstaaten (außer Deutschland), in denen Arbeitnehmervertretungen (einschließlich Gewerkschaftsvertreter) in den Gesellschaften der MR-Gruppe existieren, wählen oder bestellen diese die jeweiligen Delegierten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Die Wahl oder Bestellung der Delegierten für die Gesellschaften der MR-Gruppe richtet sich nach den jeweiligen nationalen Vorschriften für die Wahl oder Bestellung von Mitgliedern eines Besonderen Verhandlungsgremiums bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung bzw. hilfsweise bei Bildung einer Europäischen Gesellschaft (SE). Erforderlichenfalls gilt im Übrigen ergänzend: Soweit es in einer Gesellschaft mehrere Arbeitnehmervertretungen gibt, soll jeweils diejenige Arbeitnehmervertretung zuständig sein, die die meisten Arbeitnehmer vertritt (Prinzip der höchsten Repräsentanz).

### **5.5. Stimmverteilung**

Die anwesenden Delegierten vertreten jeweils alle Arbeitnehmer ihrer MR-Gruppengesellschaft. Sind mehrere Delegierte aus einer Gesellschaft entsandt, so teilen sich diese das Stimmgewicht. Nicht durch Delegierte vertretene Arbeitnehmer der MR-Gruppe eines Mitgliedstaates werden allen Delegierten dieses Mitgliedstaates im Europäischen Wahlgremium jeweils zu gleichen Teilen zugerechnet.

## **6. Wahleinleitung/Einberufung des Europäischen Wahlgremiums/Beschlüsse**

- 6.1. Spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat die Unternehmensleitung der MR AG in geeigneter Form die Geschäftsleitungen der Gesellschaften der MR-Gruppe, die inländischen Arbeitnehmervertretungen und Sprecherausschüsse sowie die in den inländischen Gesellschaften der MR-Gruppe vertretenen Gewerkschaften hierüber zu informieren, zur Wahl von Delegierten aufzufordern und auf gemäß Ziffer 7 dieser Vereinbarung bestehende Vorschlagsrechte hinzuweisen.
- 6.2. Der Vorstand der MR AG hat diese Information und Aufforderung in allen Betrieben der MR-Gruppe in geeigneter Form bekannt zu machen. Dies kann auch eine Bekanntmachung im Intranet sein. Die Geschäftsleitungen der Gesellschaften der MR-Gruppe im EU/EWR-Ausland unterrichten die in ihren MR-Gruppengesellschaften bestehenden Arbeitnehmervertretungen.
- 6.3. Die Wahl oder Bestellung der Delegierten gemäß Ziffer 5.3 und 5.4 soll innerhalb von 12 Wochen nach Information durch die Unternehmensleitung der MR AG gemäß Ziffer 6.1 erfolgen. Die Namen der Delegierten sowie die jeweilige Betriebszugehörigkeit sind unverzüglich der Leitung des Betriebs, aus dem der Delegierte stammt, sowie dem Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG mitzuteilen. Dieser wird die Namen der Delegierten an die Unternehmensleitung der MR AG weiterleiten.
- 6.4. Die Einberufung des Europäischen Wahlgremiums obliegt dem Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Europäischen Wahlgremiums zu erfolgen. Der Vorsitzende des Konzernbetriebsrats bestimmt die Form der Einberufung.
- 6.5. Das Europäische Wahlgremium soll spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Beginn der Amtszeit der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder tagen. Es findet auch dann statt, wenn die in Ziffer 6.3 genannte Frist zur Wahl oder Bestellung von Delegierten überschritten wird. Entsendet eine MR-Gruppengesellschaft oder ein Mitgliedsstaat keine Delegierten, nimmt das Europäische Wahlgremium seine Arbeit unabhängig davon auf und kann die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG wählen. Nach Ablauf der Frist gewählte oder bestellte Delegierte können dennoch am Europäischen Wahlgremium teilnehmen, sofern diese bis zu sieben Tage vor der Tagung benannt werden.
- 6.6. Auf ein völliges oder zeitweises Nichterscheinen von einzelnen Delegierten trotz ordnungsgemäßer Unterrichtung gem. Ziffer 6.1 kann eine Wahlanfechtung nicht gestützt werden.
- 6.7. Ferner kann die Zusammensetzung des Europäischen Wahlgremiums nach erstem Zusammentreten nicht mehr angegriffen werden. Dies gilt für Delegierte aus sämtlichen Mitgliedsstaaten.
- 6.8. Das Europäische Wahlgremium beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der durch diese vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss, sofern diese Vereinbarung nicht etwas anderes bestimmt.
- 6.9. Das Europäische Wahlgremium soll einen „Ständigen Ausschuss“ einrichten. Der Ständige Ausschuss des Europäischen Wahlgremiums besteht aus fünfzehn

Mitgliedern des Europäischen Wahlgremiums, darunter der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Das Europäische Wahlgremium soll für jedes Mitglied ein oder zwei Ersatzmitglieder wählen. Diese sollen zusammen mit jedem Mitglied gewählt werden. Die Ersatzmitglieder für die Mitglieder des am 24. März 2014 bestehenden Ständigen Ausschusses sollen so gewählt werden, dass jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses ein oder zwei persönliche Ersatzmitglieder vorschlägt, die alle gemeinsam vom Europäischen Wahlgremium in einem Beschluss bestätigt werden sollen. Der Ständige Ausschuss vertritt das Europäische Wahlgremium im Rahmen dessen Zuständigkeiten. Er hat insbesondere auch die Rechte und Pflichten, die in dieser Vereinbarung genannt sind. Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter.

6.10. Der Ständige Ausschuss besteht nach erfolgter Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG bis zur Wahl eines neuen Ständigen Ausschusses durch das nächste Europäische Wahlgremium fort. Er ist für die erneute Aufnahme von Verhandlungen (Ziffer 16), die Kündigung und Neuverhandlung der Mitbestimmungsvereinbarung gemäß Ziffer 17 zuständig.

## **7. Vorschläge für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch das Europäische Wahlgremium**

7.1. Aus jedem Mitgliedsstaat, auf den Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach Ziffer 2 entfallen können, können Wahlvorschläge für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach den folgenden Bestimmungen gemacht werden. Solche Wahlvorschläge sind innerhalb der in Ziffer 6.3 genannten Frist an den Vorsitzenden des Konzernbetriebsrats der MR AG zu richten. Dieser leitet die Wahlvorschläge den Delegierten spätestens mit der Einberufung des Europäischen Wahlgremiums weiter.

7.2. Diese Wahlvorschläge sind von den Mitgliedern der jeweiligen höchsten Arbeitnehmervertretungen der jeweiligen Unternehmensbereiche zu machen, in Deutschland derzeit der Konzernbetriebsrat der MR AG, der Betriebsrat der MR AG für die deutschen Rückversicherungsaktivitäten, der Konzernbetriebsrat der ERGO-Gruppe für die deutschen Erstversicherungsaktivitäten und der europäische Betriebsrat der ERGO Gruppe.

7.3. Daneben haben alle anderen Arbeitnehmervertretungen aller Gesellschaften der MR-Gruppe das Recht, Vorschläge an die in Ziffer 7.2 genannten Gremien zu machen.

7.4. Sofern es in einer Gesellschaft der MR-Gruppe keine Arbeitnehmervertretungen gibt, können die Arbeitnehmer schriftliche Vorschläge an die in Ziffer 7.2 genannten Gremien machen. Diese müssen von mindestens zwanzig Prozent der Arbeitnehmer der jeweiligen MR-Gruppengesellschaft oder mindestens 50 Arbeitnehmern unterzeichnet sein.

7.5. Die Verteilung der auf Deutschland entfallenden Sitze der Gewerkschaftsvertreter und des Vertreters der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat wird vorab durch eine „Versammlung der deutschen Mitglieder im Europäischen Wahlgremium“ gemäß den nachfolgenden Regelungen verbindlich festgelegt. Die in den deutschen Gesellschaften der MR-Gruppe vertretenen Gewerkschaften sowie die Sprecherausschüsse in den Gesellschaften der MR-Gruppe haben das Recht,

schriftliche Wahlvorschläge für ihre jeweiligen Kandidaten einzureichen. Diese müssen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Mandate zu besetzen sind.

Die Wahl durch die Versammlung ist im Wege der Verhältniswahl nach St.Laguë/Schepers durchzuführen. Soweit nur ein Wahlvorschlag gemacht wird, ist eine Mehrheitswahl durchzuführen; die Versammlung entscheidet dann mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder, in der zugleich die Mehrheit der von diesen vertretenen Arbeitnehmer enthalten sein muss.

Das Europäische Wahlgremium ist bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates hinsichtlich der auf die Gewerkschaften und die leitenden Angestellten entfallenden Sitze im Aufsichtsrat an die Entscheidung der „Versammlung der deutschen Mitglieder im Europäischen Wahlgremium“ gebunden.

## **8. Kriterienkatalog**

- 8.1. Bei den Vorschlägen und der Wahl soll die für das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds erforderliche Eignung, Qualifikation und Erfahrung berücksichtigt werden.
- 8.2. Kriterien für die Auswahl der Kandidaten sollen auch Kenntnisse des Erstversicherungsgeschäfts, der Rückversicherungsgeschäfts, der Internationalen Gesundheitsversicherung, der Kapitalanlage, der Märkte und der Kunden, internationale Erfahrung und Sprachkenntnisse sein. Die Kandidaten sollen am Unternehmensinteresse orientiert sein auch im Sinne einer langfristigen Sicherung attraktiver und zukunftsträchtiger Arbeitsplätze.
- 8.3. Der Konzernbetriebsrat der MR-Gruppe wird rechtzeitig vor der nächsten Wahl einen Vorschlag für einen Kriterienkatalog machen, der dann durch das Europäische Wahlgremium beschlossen werden soll.

## **9. Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch das Europäische Wahlgremium**

- 9.1. Das Europäische Wahlgremium ist bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden. Verbindlich sind insbesondere die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gemäß Ziffer 2 und 3.
- 9.2. Im Übrigen wählt es frei unter den gemäß dieser Vereinbarung gemachten Vorschlägen (mit Ausnahme der Vorschläge der Gewerkschaftsvertreter und der leitenden Angestellten gemäß Ziffer 7.5) aus.
- 9.3. Für die Wahl sind je Mitglied des Aufsichtsrats die 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Europäischen Wahlgremiums (gezählt nach Köpfen) und zusätzlich die 2/3-Mehrheit der durch diese vertretenen Arbeitnehmer erforderlich.
- 9.4. Für jeden Arbeitnehmervertreter soll ein persönliches Ersatzmitglied gewählt werden. Dafür gelten die Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend.

- 9.5. Auch soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates der Arbeitnehmer und sein evtl. Ersatzmitglied wegfallen oder ihre Wahl unterbleibt, gilt § 104 Aktiengesetz in seiner jeweiligen Fassung. Vor dem Antrag auf die gerichtliche Bestellung gem. § 104 AktG soll durch den Antragsteller die jeweils höchste Arbeitnehmervertretung des Landes konsultiert werden, aus dem der Weggefallene kam. Gibt es eine solche nicht, ist die Arbeitnehmervertretung der MR-Gruppengesellschaft durch den Antragsteller zu hören, aus der der Weggefallene kam.
- 9.6. Über die Verhandlungen, die Wahlen und die Beschlussfassungen des Europäischen Wahlgremiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Wahlen und der Beschlussfassungen, die Teilnehmer, das Wahlergebnis, der Wortlaut der Beschlussfassungen, das Abstimmungsergebnis sowie die jeweiligen Mehrheiten anzugeben, mit denen die Beschlüsse gefasst und die Wahlen durchgeführt worden sind.
- 9.7. Der Vorsitzende des Europäischen Wahlgremiums hat der Unternehmensleitung der MR AG unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- 9.8. Die Kosten für die Durchführung der Wahl einschließlich erforderlicher Übersetzungen und Dolmetschung trägt die MR AG.

## **10. Bekanntmachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat**

Das Wahlergebnis ist dem Vorstand der MR AG, den gewählten Mitgliedern und den gewählten Ersatzmitgliedern mitzuteilen. Der Vorstand der MR AG hat das Wahlergebnis in allen Betrieben der MR-Gruppe in geeigneter Form bekannt zu machen. Dies kann auch eine Bekanntmachung im Intranet sein. Die Geschäftsleitungen der Gesellschaften der MR-Gruppe unterrichten die in ihren Gesellschaften bestehenden Arbeitnehmervertretungen und die Gewerkschaften, die Vorschläge für die Wahl gemacht haben.

## **11. Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- 11.1. Die Bestellung des Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung der MR AG, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglied. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 11.2. Vor Ablauf seiner Amtszeit scheidet ein Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat der MR AG aus, sofern er nicht mehr in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Gesellschaft der MR-Gruppe steht. Dies gilt nicht für externe Gewerkschaftsvertreter.
- 11.3. Das persönliche Ersatzmitglied rückt nach dem Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit des Arbeitnehmervertreter, für das es als persönliches Ersatzmitglied bestellt ist, in den Aufsichtsrat der MR AG nach.



## 12. Abberufung und Wahlanfechtung

- 12.1. Ein Arbeitnehmervertreter oder ein persönliches Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Für die Abberufung ist das Europäische Wahlgremium in Form seiner letzten Zusammensetzung zuständig; Ziffer 9.3 gilt entsprechend. Die Antragsberechtigung für eine solche Abberufung richtet sich nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen; falls solche nicht bestehen, gilt § 26 Abs. 1 MgVG entsprechend. Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied seine Pflichten erheblich, soll es abberufen werden. Daneben bleibt § 103 Aktiengesetz unberührt.
- 12.2. Die Wahl eines Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat oder eines persönlichen Ersatzmitglieds kann angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Für die Antragsberechtigung gelten die jeweiligen nationalen rechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich sind das Europäische Wahlgremium und der Vorstand der MR AG antragsberechtigt. Die Wahlanfechtung muss innerhalb eines Monats nach dem Beststellungsbeschluss des Europäischen Wahlgremiums gegenüber mindestens einem Mitglied des Schiedsgerichts geltend gemacht werden. Über die Wahlanfechtung soll eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeigeführt werden. Innerhalb eines Monats nach Entscheidung des Schiedsgerichts, spätestens aber 12 Monate nach dem Beststellungsbeschluss des Europäischen Wahlgremiums, kann hiergegen Klage erhoben werden; ausschließlich zuständig ist das Arbeitsgericht München. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts bleibt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichtes bindend.

## 13. Schiedsverfahren

- 13.1. Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten über die Gültigkeit und die Auslegung dieser Vereinbarung werden, soweit rechtlich zulässig, abschließend durch ein Schiedsgericht entschieden. Das Schiedsgericht kann vom Aufsichtsrat, dem Ständigen Gremium, dem Ständigen Ausschuss oder dem Vorstand der MR AG angerufen werden. Das „**Ständige Gremium**“ ist ein Gremium, das sich aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MR AG zusammensetzt.
- 13.2. Dem Schiedsgericht gehören drei Schiedsrichter an. Je einer wird vom Vorstand der MR AG (binnen drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung durch Erklärung gegenüber den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MR AG) und vom BVG oder, nach Abschluss dieser Vereinbarung, vom Ständigen Gremium (binnen drei Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der MR AG) benannt. Diese beiden Schiedsrichter einigen sich dann auf einen Dritten als Vorsitzenden.
- 13.3. Kommt binnen drei Monaten nach Benennung der beiden Schiedsrichter keine Einigung auf einen Dritten zustande, entschieden darüber der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein erster Stellvertreter gemeinsam und abschließend. Wenn diese sich nicht einigen können, bestimmt das Arbeitsgericht München den dritten Schiedsrichter.

13.4. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Schiedsort ist München. Im Übrigen richtet sich das Schiedsverfahren nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS). Soweit dafür noch der Abschluss einer eigenen Schiedsvereinbarung mit der MR AG erforderlich sein sollte, ist der erste stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der MR AG dazu ermächtigt.

#### **14. Vorsitzender/Stellvertreter/Arbeitsdirektor**

14.1. Der Aufsichtsrat wählt, vorbehaltlich seines Selbstorganisationsrechtes, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Die Wahl des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters erfolgt durch den Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat. Für die Wahl weiterer Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden gelten die allgemeinen Bestimmungen über erforderliche Mehrheiten.

14.2. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den ersten Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

14.3. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Den Stellvertretern steht die zweite Stimme nicht zu.

14.4. Ein Mitglied im Vorstand der MR AG ist für den Bereich „Arbeit und Soziales“ verantwortlich. Es führt die Bezeichnung „Arbeitsdirektor“. Eine entsprechende Bestimmung soll in die Geschäftsordnung des Vorstands der MR AG aufgenommen werden.

14.5. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands der MR AG gem. § 84 Aktiengesetz mit einer Mehrheit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Wird in einem ersten Beschluss diese erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein solcher zweiter Beschluss ist erst nach angemessener Bedenkzeit und nach Behandlung der Angelegenheit in einem dafür zuständigen Ausschuss möglich, ist danach aber auch im Umlaufverfahren möglich. Dies gilt sinngemäß auch für die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands gem. § 84 Aktiengesetz.

#### **15. Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

15.1. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vertreter der Anteilseigner.

- 15.2. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Beratungen und vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet, insbesondere zur Wahrung aller Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse. Sie werden für die Kommunikation vertraulicher Informationen per E-Post die vorhandenen Verschlüsselungstechniken nutzen. Die Vertraulichkeit ist auch sicher zu stellen, wenn Mitarbeiter oder Sachverständige eingeschaltet werden. Dies ist nur dann und nur insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.
- 15.3. Die Arbeitnehmervertreter sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der MR AG von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung ihres Arbeitsentgelts zu befreien, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgabe als Arbeitnehmervertreter (einschließlich Teilnahme an der Hauptversammlung der MR AG und an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Hinblick auf fortentwickelte Anforderungen an die Aufsichtsrats-tätigkeit) erforderlich ist.
- 15.4. Die Arbeitnehmervertreter sollen nach Möglichkeit jede Sitzung des Aufsichtsrats in einer Vorbesprechung vorbereiten. Der Vorstand wird – soweit die Teilnahme gewünscht wird und er an der Besprechung teilnimmt – im Regelfall durch den Vorstandsvorsitzenden oder das für den Bereich „Arbeit und Soziales“ zuständige Vorstandmitglied vertreten.
- 15.5. Die Arbeitssprache im Aufsichtsrat ist Deutsch. Jeder Arbeitnehmervertreter kann – soweit erforderlich - eine Verdolmetschung der Sitzungen des Aufsichtsrats der MR AG sowie der jeweiligen Vorbesprechung der Arbeitnehmervertreter und eine Übersetzung der Sitzungstagesordnung in die englische Sprache verlangen. Die durch Dolmetschen und Übersetzen entstehenden Kosten trägt die MR AG.

## **16. Erneute Aufnahme von Verhandlungen**

- 16.1. In den folgenden Fällen werden auf Veranlassung der MR AG oder des Ständigen Ausschusses (durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder) erneut Verhandlungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geführt:
  - a) Bei geplanten strukturellen Änderungen der MR AG, die geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern.
  - b) Bei einer geplanten Sitzverlegung der MR AG in einen anderen Mitgliedstaat.
  - c) Bei sonstigen geplanten grundlegenden Umstrukturierungen des Konzerns, wie beispielsweise der Veräußerung der Mehrheit der Anteile der MR AG an der ERGO Versicherungsgruppe AG an einen konzernfremden Dritten.
  - d) Bei Gründung eines Europäischen Betriebsrats auf Ebene der MR-Gruppe.
  - e) Bei Wegfall der jetzigen unternehmerischen Mitbestimmung in der ERGO Versicherungsgruppe AG (unter Einbeziehung der Tochterunternehmen der ERGO Versicherungsgruppe AG).
  - f) Bei einer wesentlichen Änderung der Verteilung der Arbeitnehmerzahlen auf das In- und Ausland. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn in Deutschland weniger als 50% aller Arbeitnehmer der MR-Gruppe beschäftigt sind.
  - g) Bei einer Verkleinerung des Aufsichtsrats der MR AG auf weniger als 20 Sitze.

16.2. Im Falle einer erneuten Aufnahme von Verhandlungen sind diese zwischen dem Vorstand der MR AG sowie dem Ständigen Ausschuss zu führen. Wird in diesen Verhandlungen keine Einigung erzielt, gilt diese Vereinbarung bis zum Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung weiter. Das Recht zur Kündigung der Vereinbarung gemäß Ziffer 17 bleibt unberührt.

## **17. Kündigung/Laufzeit**

17.1. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Ablauf einer Amtsperiode des Aufsichtsrats schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum Termin der ordentlichen Hauptversammlung 2014. Zur Kündigung berechtigt sind der Vorstand der MR AG sowie der Ständige Ausschuss. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich diese Vereinbarung jeweils um fünf Jahre.

17.2. Der Ständige Ausschuss und der Vorstand der MR AG können während der Laufzeit Änderungen dieser Vereinbarung vereinbaren.

17.3. Nach einer Kündigung sind der Vorstand der MR AG sowie der Ständige Ausschuss des Europäische Wahlgremiums verpflichtet, mit dem ernsthaften Willen zur Einigung Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen, wirkt diese Vereinbarung nach bis zum Abschluss einer neuen oder geänderten Vereinbarung. Das Mandat der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der MR AG endet erst mit Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt sind.

## **18. [gegenstandslos]**

## **19. Schlussbestimmungen**

19.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen.

19.2. Die Änderung, Ergänzung oder Ersetzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf die vorliegende Vereinbarung. Dies gilt entsprechend für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

19.3. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt insbesondere, wenn und soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingendes Recht verstoßen, und zwar unabhängig von der Tragweite oder Bedeutung der vertraglichen Bestimmung für die Vereinbarung. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt haben. Für etwaige Lücken in dieser Vereinbarung gilt dies entsprechend.

## **20. Inkrafttreten der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft mit Eintragung der Verschmelzung der MRI auf die MR AG. Der Aufsichtsrat wird auf Basis dieser Vereinbarung nach Abschluss des Statusverfahren gem. §§ 96 ff Aktiengesetz gebildet.

## Anlage 1

### Definitionen:

„**Arbeitnehmer der MR-Gruppe**“ sind Arbeitnehmer der der MR-Gruppengesellschaften in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des EWR, in denen die MR-Gruppe Arbeitnehmer beschäftigt.

„**Arbeitnehmervertretung**“ meint in Deutschland jede Vertretung der Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz (Betriebsrat, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat oder eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gebildete Vertretung) sowie, außerhalb Deutschlands jedes in einer Gesellschaft der MR-Gruppe bestehende Gremium, durch das Arbeitnehmerinteressen gegenüber der Geschäftsleitung vertreten werden.

„**ERGO-Gruppe**“ meint die ERGO Versicherungsgruppe AG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften.

„**Mitgliedsstaaten**“ s. Definition in Ziffer 2.1

„**MR-Gruppe**“ meint die MR AG sowie ihre unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften im Sinne von § 2 Abs. 3 SEBG innerhalb der Mitgliedsstaaten.

„**MR-Gruppengesellschaften**“ meint die Gesellschaften der MR-Gruppe.

„**SEAG**“ meint das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz).

„**SEBG**“ meint das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft.

„**Ständiges Gremium**“ bezeichnet ein Gremium, das sich aus den jeweiligen Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der MR AG zusammensetzt.

„**Ständiger Ausschuss des Europäischen Wahlgremiums**“ s. Definition in Ziffer 6.9.

„**Verfahren St.Laguë/Schepers**“ (oder Webster-Verfahren) ist ein Höchstzahlverfahren, bei dem die auf verschiedene Listen oder Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch die Zahlen 1,3,5,7 usw. (durch je ungerade Zahlen) geteilt werden, um die Verteilung von Mandaten auf verschiedene Wahlvorschläge oder Listen zu ermitteln und die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zuzuteilen.

**Anlage 2**

***[gegenstandslos]***